



# Kerninhalte Kohleausstiegsgesetz und Strukturstärkungsgesetz

(Stand 3. Juli 2020)

*Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben heute das „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze“ (Kohleausstiegsgesetz) sowie das „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ (Strukturstärkungsgesetz) verabschiedet.*

Das **„Kohleausstiegsgesetz“** setzt die energiepolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ um. Es enthält Regelungen zur Reduzierung und Beendigung der Stein- und Braunkohleverstromung bis spätestens 2038, zur kontinuierlichen Überprüfung der Versorgungssicherheit, zur Löschung frei werdender CO<sub>2</sub>-Zertifikate, eine Ermächtigungen zur Kompensation für Stromverbraucher im Falle eines kohleausstiegsbedingten Strompreisanstieges und ein Anpassungsgeld für ältere Beschäftigte im Kohlesektor. Um die schrittweise sinkende Kohleverstromung auszugleichen, wird das Ausbauziel für erneuerbare Energien auf 65 Prozent im Jahr 2030 angehoben. Zugleich wird die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung verlängert und weiterentwickelt, um die Umrüstung von Kohle auf eine flexible und klimafreundlichere Stromversorgung zu fördern.

Das **„Strukturstärkungsgesetz“** setzt die strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ um. Zur Unterstützung des Strukturwandels erhalten die Braunkohleregionen bis zum Jahr 2038 Finanzhilfen von bis zu 14 Milliarden Euro für besonders bedeutsame Investitionen. Zudem unterstützt der Bund die Regionen durch weitere Maßnahmen in seiner eigenen Zuständigkeit mit bis zu 26 Milliarden Euro bis 2038, etwa durch Erweiterung von Forschungs- und Förderprogrammen, den Ausbau von Verkehrsinfrastrukturprojekten oder die Ansiedelung von Bundeseinrichtungen.

## 1. Steinkohle (Kohleausstiegsgesetz)

Die Reduzierung der Steinkohleverstromung erfolgt zunächst durch Ausschreibungen und anschließend durch gesetzliche Vorgaben. Dies gewährleistet einen planbaren und kosteneffizienten Ausstieg. Die gesetzliche Regelung steht noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung.

- **Schrittweise Reduzierung der Kohleverstromung** mit festen Zieldaten in 2022 (jeweils 15 GW Steinkohle, Braunkohle), 2030 (8 GW Steinkohle, 9 GW Braunkohle) und 2038 (null GW).
- **Ausschreibungen von 2020 bis 2027** für Steinkohleanlagen und Braunkohlekleinanlagen; danach grundsätzlich ordnungsrechtliche Stilllegung ohne Kompensation; Stilllegungen ohne Ausschreibungen ab 2031; bei zu geringer Teilnahme an Ausschreibung ordnungsrechtliche Stilllegungen ab 2024.
- **Höchstpreis sinkt** von 165.000 Euro/MW (2020) auf 89.000 Euro/MW (2027).
- **Ordnungsrechtliche Stilllegung ab 2031** nach Alter, umfangreich modernisierte Kraftwerke schieben sich in der Altersreihung nach hinten. Kleinanlagen bis 150 MW (oft Industriekraftwerke) werden frühestens 2030 ordnungsrechtlich stillgelegt.
- **Regelmäßige Evaluierung der Situation junger Steinkohleanlagen** (mit Inbetriebnahme nach 2010) in 2022, 2026 und 2029 mit dem Ziel, Wertberichtigungen zu vermeiden, und dem Erlass einer Regelung zur Vermeidung unzumutbarer Härten, wenn Teilnahme in Ausschreibungen oder Umrüstung nicht möglich.
- **Neues Förderprogramm zur treibhausgasneutralen Erzeugung und Nutzung von Wärme**, welches BMWi bis Ende 2020 vorlegen soll.

## 2. Braunkohle (Kohleausstiegsgesetz)

Die Verringerung der Braunkohleverstromung erfolgt durch gesetzliche Regelungen, flankiert von einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, den die Bundesregierung mit den Betreibern verhandelt hat. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist auf der BMWi-Website veröffentlicht. Der Rückgang der Braunkohleverstromung erfolgt mittels eines klar festgelegten Stilllegungspfades verbindlich, verlässlich und planbar. Die gesetzlichen Regelungen und der Vertrag müssen noch beihilferechtlich genehmigt werden.

### Gesetzliche Regelungen Braunkohle:

Die gesetzlichen Regeln zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung enthalten

- verpflichtende Stilllegungsdaten,
- die Anspruchsgrundlage für die Entschädigungen und Auszahlungsmodalitäten,
- die Feststellung der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II,
- die Ermächtigungsgrundlage für den Vertrag mit Zustimmung des Bundestages.

### Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit den Braunkohlebetreibern

Der auf der Internetseite des BMWi veröffentlichte Vertrag enthält Vereinbarungen, unter anderen zu folgenden Themen:

#### *Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung*

- Verpflichtung zur Stilllegung spätestens zu den genannten Daten
- Erhalt des Hambacher Forsts
- Stilllegungen sollen sozialverträglich erfolgen

#### *Entschädigung und Finanzierung der Wiedernutzbarmachung*

- 2,6 Mrd. Euro für RWE (Sicherung des Konzernhaftungsverbunds)
- 1,75 Mrd. Euro für LEAG (über Sondervermögen)

#### *Abschließende Regelung, Rechtsbehelfsverzicht*

- Sämtliche Forderungen/Ansprüche der Betreiber aufgrund des Kohleausstiegs abgegolten; Betreiber erklären Klageverzicht
- Vorgezogener Kohleausstieg auf 2035: Ist entschädigungsfrei möglich, sofern der Bund sich bis 2030 dazu entscheidet. Ebenso können alle Braunkohlekraftwerke in den 2030ern um „bis zu 3 Jahre“ entschädigungsfrei vorgezogen werden, wenn der Bund das mindestens fünf Jahre vorher entscheidet.

### 3. KWKG-Novelle (Kohleausstiegsgesetz)

Das KWKG wird umfassend modernisiert. So schaffen wir Planungssicherheit und betten die KWK in die Energiewende ein. Ziel ist ein höherer Anteil Erneuerbarer Energien sowie eine Umrüstung von Kohlekraftwerken bei gleichzeitigem Erhalt der Versorgungssicherheit für Strom und Wärme. Auch die neuen KWKG-Regelungen stehen unter beihilferechtlichem Vorbehalt.

- **Verlängerung der Förderung bis zum 31. Dezember 2029** für mehr Planungssicherheit
- **Anhebung der Grundförderung um 0,5 Cent/kWh für große Anlagen** ab dem 1.1.2023, um Investitionen weiter wirtschaftlich zu halten
- Passgenauer und teilweise höherer **Kohleersatzbonus**, der **nach Anlagenalter** unterscheidet; von 50 Euro/kW für alte bis 390 Euro/kW für neuere Anlagen; kein Bonus bei Inbetriebnahme vor 1975); **Bonus sinkt ab 2023**, so dass es sich lohnt, die Anlage früher auf andere Energieträger umzurüsten
- Mehr erneuerbare Energien in Wärmenetzen: Förderung erneuerbarer Energien in KWK-Systemen mit einem neuen **Bonus für Innovative Wärme**, angepasste Investitionsanreize bei Wärmenetzen mit Übergangsregelung bis 2023
- Förderung von mehr Flexibilität in Strom- und Wärmesystemen mit einem neuen **Bonus für elektrische Wärmeerzeuger**
- Förderung von **jährlich 3.500 Vollbenutzungsstunden (VbH)** für einen flexiblen und strommarktkompatiblen Betrieb; **Übergangsregelung** zur Anpassung des Anlagenkonzepts (5.000 VbH in 2021 auf 3.500 VbH in 2025)
- Förderkürzung bei Netzeinspeisung in Zeiten **negativer Preise**
- Förderung von KWK-Leistung südlich der Netzengpässe mit dem neuen **Südbonus**
- **Kleinanlagen: Reduzierung von 60.000 VbH auf 30.000 VbH**; gleichzeitig Förderhöhe verdoppelt; Gesamtförderhöhe identisch, aber Kleinanlagen können so gesamte Förderung besser erreichen
- **Anhebung Förderdeckel** von 1,5 auf 1,8 Mrd. Euro pro Jahr, kurzfristig wird nicht erwartet, dass dieser Deckel erreicht wird
- **Keine Kumulierung EEG-Eigenstromprivileg und KWK-Förderung, Übergangsregelung** für Anlagen mit Vorbescheid: die Anlagen können noch 50 Prozent der KWK Förderung erhalten

## 4. Begleitmaßnahmen (Kohleausstiegsgesetz)

### Versorgungssicherheit und Strompreise

- **Ausschluss von Süd-Anlagen** in der ersten Ausschreibung
- Systemrelevante Anlagen werden in Ausschreibung mit **Netzfaktor** belastet
- **Ordnungsrechtliche Stilllegungen** kann die BNetzA **wegen Systemrelevanz aussetzen**; unmittelbar vor der Stilllegung **prüfen ÜNB erneut die Systemrelevanz** und übernehmen die Kraftwerke ggf. in die Netzreserve
- Umfassende Überprüfung auf die Auswirkungen auf **Versorgungssicherheit und Strompreise** in den Jahren 2022, 2026, 2029 und 2032. Als letztes Mittel kann die Reduzierung ausgesetzt werden.

### Strompreisentlastungen

- **Stromkostenintensive Unternehmen** sollen ab 2023 einen Ausgleich für möglicherweise steigende Strompreise bekommen; eine entsprechende Förderrichtlinie soll bis Ende 2020 erlassen werden
- **Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten** aus dem Bundeshaushalt soll ab 2023 gewährt werden, entlastet alle Stromverbraucher

### Anpassungsgeld

- **Soziale Abfederung** des Kohleausstiegs für ältere Beschäftigte, Übergang in den Ruhestand erleichtern
- Für maximal fünf Jahre Zahlung eines Anpassungsgeldes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kohlesektor, die **mindestens 58 Jahre alt** sind und infolge des Gesetzes ihren Arbeitsplatz verlieren. Rentenminderungen können ausgeglichen werden
- Dazu werden **konkretisierende Richtlinien** erlassen

### EEG

- Erhöhung EE-Ausbauziel im Strombereich auf 65 Prozent bis 2030

## 5. Strukturstärkungsgesetz

Das Strukturstärkungsgesetz ist ein **Artikelgesetz**, das auch verschiedene Gesetze ändert. Das Gesetz sieht u. a. Finanzhilfen für die betroffenen Braunkohleländer in Höhe von bis zu 14 Mrd. Euro vor sowie bis zu 26 Mrd. Euro für zusätzliche Maßnahmen des Bundes. Das Gesetz tritt erst in Kraft, wenn das Kohleausstiegsgesetz in Kraft tritt.

- **Finanzhilfen:** Braunkohleregionen erhalten bis zum Jahr 2038 bis zu 14 Mrd. Euro für besonders bedeutsame Investitionen. Regionen können so Wirtschaft in unterschiedlichsten Bereichen ankurbeln, etwa über Investitionen in wirtschaftsnahe Infrastruktur, Breitbandausbau oder den öffentlichen Nahverkehr.
- **Zusätzliche Maßnahmen des Bundes:** Der Bund unterstützt Regionen mit bis zu 26 Mrd. Euro bis 2038 durch weitere Maßnahmen in seiner eigenen Zuständigkeit, z. B. beim Ausbau der Infrastruktur für den Schienen- und Straßenverkehr, durch Ansiedelung und Verstärkung von Forschungs- oder Bundeseinrichtungen oder durch Erweiterung von Förderprogrammen.
- **Neues Förderprogramm STARK** (vormals „Zukunft Revier“) soll Regionen zudem bei konsumtiven, strukturwirksamen Ausgaben für eine ökologische, ökonomische und sozial nachhaltige Transformation unterstützen.
- **Mittelverteilung:** 43 Prozent für das das Lausitzer Revier, 37 Prozent für das Rheinische Revier und 20 Prozent für das Mitteldeutsche Revier. Die Mittelverteilung gilt insgesamt sowie jeweils für die Finanzhilfen und die zusätzlichen Maßnahmen des Bundes.
- **Weitere Strukturhilfen:** Steinkohlekraftwerksstandorte, in denen Kohle eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz besitzt und die strukturschwach sind, erhalten bis zu 1 Mrd. Euro. Die ehemaligen Braunkohlereviere Helmstedt und Altenburger Land erhalten jeweils bis zu 90 Mio. Euro (im Fall Altenburger Land finanziert über das Budget des Mitteldeutschen Reviers).
- **Koordinierungsgremium:** Ein neues Bund-Länder-Gremium unter Vorsitz des BMWi wird Bundesregierung und Braunkohleländer bei der Durchführung und Umsetzung der Maßnahmen unterstützen und den Projektfluss sicherstellen.
- Die Details der **Finanzierung** sind im zweiten Nachtragshaushalt 2020 geregelt.